

gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen. Im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust von Bibliotheksmedien werden Gebühren entsprechend Ziff.5 des Gebührentarifs erhoben. Diese entstehen unabhängig von der Art und Höhe der Schadensersatzleistung.

§ 7 Haftung

1. Für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen, übernehmen die Leipziger Städtischen Bibliotheken keine Haftung.

2. Die Leipziger Städtischen Bibliotheken haften nur dann für den Verlust oder die Beschädigung von in die Bibliothek mitgebrachten Gegenständen, wenn sie ordnungsgemäß in Verwahrung gegeben und noch am selben Tag zurückgenommen sind.
Für Geld, Wertsachen und Kostbarkeiten wird nicht gehaftet.

3. Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.

4. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

§ 8 Hausordnung

Jeder Besucher unterwirft sich der von den Leipziger Städtischen Bibliotheken erlassenen Hausordnung, die in den Bibliotheksräumen für jedermann erreichbar ausgehängt ist. Er verpflichtet sich, die Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals zu befolgen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstoß gegen die Benutzungs-, Stations- oder Hausordnung hat der Leiter der Leipziger Städtischen Bibliotheken das Recht, den Benutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Benutzungssatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 18.7.2007

Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Gebührentarif der Leipziger Städtischen Bibliotheken

Benutzungsgebühr	Jahresgebühr	Halbjahresgebühr
Bibliotheksbenutzer bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	gebührenfrei	gebührenfrei
Bibliotheksbenutzer ab dem vollendeten 19. Lebensjahr	16,00 EUR	10,00 EUR
DUO-(Partner)-Ausweis für Benutzer ab dem 18. Lebensjahr	25,00 EUR	15,00 EUR
Leipzig-Pass 50% Ermäßigung		
Zur ausschließlichen Nutzung der Sonderbestände in Lesesälen (keine Ausleihe außer Haus) kann ein Tagesausweis für 5 EUR (keine Ermäßigung möglich) erworben werden.		
1. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises		
für Kinder und Jugendliche		2,50 EUR
für Erwachsene		5,00 EUR
2. Versäumnisgebühren		
für Kinder und Jugendliche (je Medieneinheit und Öffnungstag)		0,15 EUR
für Erwachsene (je Medieneinheit und Öffnungstag)		0,30 EUR
3. Bestellung/Vorbestellung einer Medieneinheit		0,80 EUR + Porto
4. Computerausdrucke A4 einseitig		0,10 EUR
5. Bearbeitungsgebühr		
Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium bzw. verlorene Beilagen		6,00 EUR
Für Beschädigungen an Medien, Hüllen und Verbuchungsträgern		2,00 EUR
6. Benutzungsgebühr für Internet-PC		
bei Vorlage eines gültigen Benutzerausweises:		
Je Tag für Bibliotheksbenutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		1,00 EUR
Je angefangene Stunde für Erwachsene		1,00 EUR
7. Auslagenersatz für Datenträger		1,00 EUR
8. Bearbeitungsgebühr pro Fernleihbestellung		2,00 EUR + Porto
9. Ersatz eines Garderobenschlüssels		5,00 EUR

Satzung über die Benutzung der Leipziger Städtischen Bibliotheken

Beschluss Nr. RBIV-938/07 der Ratsversammlung vom 18.7.2007
(veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 15 vom 21.7.2007)

Änderung der Satzung mit Beschluss Nr. RBV- 302/ 10 der Ratsversammlung vom 24.3.2010 (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 7 vom 3.4.2010).

Die Stadt Leipzig erlässt für die Benutzung der Leipziger Städtischen Bibliotheken auf der Grundlage der §§ 4; 28 Abs. 1; 41 Abs. 2 Nr. 5 und 73 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (LVO) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Benutzungssatzung:

§ 1 Allgemeines

1. Die Leipziger Städtischen Bibliotheken sind eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Leipzig und dienen dem allgemeinen und politischen Informations- und Bildungsinteresse. Sie haben die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung.

Sie fördern die Lesefähigkeit und Medienkompetenz der Menschen, unterstützen ein lebenslanges Lernen für die nachhaltige Teilhabe an der Wissensgesellschaft und sind durch ihre differenzierte Veranstaltungstätigkeit vitaler Teil der kommunalen Kulturarbeit.

Diese Benutzungssatzung, der zugehörige Gebührentarif und die auf Grund dieser Benutzungssatzung erlassenen besonderen Bestimmungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung dieser Benutzungsbedingungen durch die Benutzerinnen und Benutzer. Sie erfolgt durch die Inanspruchnahme der Bibliothek oder durch Unterschrift. Die Nutzung der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung wird nach einer eigenen Dienstanweisung geregelt.

2. Zwischen den Leipziger Städtischen Bibliotheken und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

3. Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Benutzungsgebühr entsprechend aktuellem Gebührentarif erhoben. Diese Gebühr berechtigt zur Benutzung der Bibliothek jeweils für den bezahlten Zeitraum, gerechnet vom Tag des Zahlungseingangs. Eine Rückerstattung der Benutzungsgebühr ist nicht möglich. Die Gebühr ist als Gesamtsumme fällig. Die Nutzung der Präsenz- und Informationsbestände, die keine Lesesaal- oder Magazinbestände sind, ist in den Räumen der Bibliothek kostenfrei.

4. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr und öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen der Stadt Leipzig, die Projekte zur Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen durchführen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Einrichtungen der Stadt Leipzig erhalten für die dienstliche Nutzung der Bibliothek einen kostenfreien Benutzerausweis.

5. Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Ihnen wird der Gebührentarif zur Satzung, die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Leipzig, sowie die Leihverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Gebühren, die von anderen Bibliotheken im Rahmen des Leihverkehrs in Rechnung gestellt werden, müssen vom Benutzer übernommen werden. Die Gebühren sind sofort fällig. Die Bibliothek kann Vorauszahlung verlangen.

§ 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder Passes an. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis einer gültigen deutschen Wohnadresse durch eine Meldebescheinigung bzw. andere behördliche Dokumente. Er teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Angaben mit und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Benutzungssatzung anerkennt und mit der elektronischen Verarbeitung der Angaben zu seiner Person einverstanden ist.

2. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten entspr. § 2 Abs. 1. Kinder unter 6 Jahren erhalten in der Regel keinen eigenen Benutzerausweis.

3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

4. Nach erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Mit Ausnahme des Duo-Ausweises, der auf eine andere, volljährige Person übertragen werden kann, ist der Benutzerausweis nicht übertragbar. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bibliothek. Ohne gültigen Benutzerausweis kann keine Entleiherung erfolgen. Die Bibliothek ist berechtigt, die Personalien zum vorgelegten Benutzerausweis zu prüfen. Ein fremder oder ungültiger Benutzerausweis kann von der Bibliothek eingezogen werden. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig gemäß Ziff. 1 des Gebührentarifs. Benutzerausweise können auf Antrag des Benutzers gelöscht werden oder bei Nichtinanspruchnahme der Bibliothek nach 3 Jahren. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass keine Medien- oder Gebührenforderungen der Bibliothek offen sind.

§ 3 Formen der Benutzung

1. Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Bibliothek bestimmt die Modalitäten und ist berechtigt, Ausleihbeschränkungen zu erlassen. Präsenz- und Informationsbestände werden nicht außer Haus verliehen. Die Zahl der Ausleihbuchungen auf einem Benutzerkonto ist begrenzt: bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf 25 Medien, bei Benutzern älter als 16 und juristischen Personen auf 50 Medien, bei Duo-Ausweis-Nutzern auf 60 Medien.

2. Für die Benutzung der Internet- und PC-Arbeitsplätze ist ein gültiger Benutzerausweis und die Anerkennung der Stationsordnung erforderlich. Diese wird durch Aushang bekannt gemacht und mit der Inanspruchnahme des Internet-Arbeitsplatzes akzeptiert.

§ 4 Leihfristen

1. Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist im Regelfall 4 Wochen bzw. 2 oder 1 Woche/n. Die Leihfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Die entliehenen Medien sind der Bibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

2. Liegt für entlehene Medien keine Vorbestellung vor, kann auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist zweimal verlängert werden.

3. Die Bibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen und kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

4. Bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als 24 Stunden ist eine Versäumnisgebühr gemäß Ziff. 2 des Gebührentarifs zu zahlen. Mahnungen zur Rückgabe der Medien, die die Leipziger Städtischen Bibliotheken für säumige Benutzer erstellen können, sind für den Benutzer kostenpflichtig. Diese Kosten und die Versäumnisgebühr werden durch Maßnahmen des Verwaltungszwangs durchgesetzt.

5. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

1. Für Medien kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers Bestellungen/Vormerkungen gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß Ziff. 3 des Gebührentarifs entgegennehmen. Diese Gebühr ist bei der Aushändigung der bestellten/vorgemerkten Medien zu entrichten. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Medien nicht abgeholt werden.

2. Benutzer können sich unter eigenverantwortlicher Beachtung der entsprechenden urheber-, persönlichkeits- und lizenzrechtlichen Bestimmungen Kopien aus Medien für den eigenen Gebrauch herstellen. Sie haften bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Benutzer hat die Möglichkeit, Medien, die zu Studienzwecken benötigt werden und in keiner Leipziger Bibliothek vorhanden sind, nach den geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken über Fernleihe zu bestellen. In diesen Bestimmungen festgehaltene und zusätzlich entstehende Kosten sind vom Benutzer zu tragen. Für die Benutzung der Medien gelten die Nutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek. Fernleihbestellungen werden im Informationszentrum bzw. in der Musikbibliothek der Leipziger Stadtbibliothek entgegengenommen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Wohnanschrift und den Verlust des Ausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Nichtanzeige haftet der Benutzer (bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der gesetzliche Vertreter) für alle daraus entstandenen Schäden. Das gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises durch Dritte.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Eine Weitergabe entliehener Medieneinheiten an Dritte ist untersagt.

3. Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene offensichtliche Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

4. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

5. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Ersatz zu leisten.

6. Bei der Berechnung des durch die Verletzung der Benutzerpflichten eingetretenen Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Mediums zugrunde gelegt. Es steht im Ermessen der Bibliothek, Wertersatz in Geld zu verlangen oder ein Ersatzexemplar bzw. eine Reproduktion oder ein anderes